

Anzeige der Hundehaltung im Ordnungsamt

Das Halten und Führen von Hunden muss gemäß § 2 Hundehalteverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) beim Ordnungsamt angezeigt werden.

Der Hund muss mit einem Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard gekennzeichnet sein.

Steuerpflicht

Der Steuerbeginn ist der erste Tag des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuer endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Hund nicht mehr vorhanden ist.

Die Steuer beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 45,00 €
- b) für den zweiten Hund 66,00 €
- c) für den dritten und jeden weiteren Hund 91,00 €.

Abweichend davon beträgt die jährliche Steuer für gefährliche Hunde 230,00 €.

Ersatz für eine verlorene Hundemarke kostet 3,70 €.

Sie haben noch Fragen ...

Stadt Luckenwalde

Ordnungsamt
Theaterstraße 16 d
Ansprechpartnerin: Heike Döring
Telefon: 03371 672-346
Telefax: 03371 672-409
E-Mail: ordnungsamt@luckenwalde.de

Kämmerei
Abteilung Steuern
Markt 10
Telefon: 03371 672-321
Telefax: 03371 672-411
E-Mail: steuern@luckenwalde.de

Internet: www.luckenwalde.de

Wissenswertes für Hundehalter



Impressum:

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Der Bürgermeister, Markt 10
14943 Luckenwalde
Stand April 2026 - Alle Rechte beim Herausgeber



Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.

Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Luckenwalde, Kämmerei, Abteilung Steuern anzumelden.

Dasselbe gilt für die Abmeldung eines Hundes, z. B. bei Umzug außerhalb von Luckenwalde oder des Ablebens vom Hund.

Für die An- bzw. Abmeldung kann jeder Hundehalter unseren Online-Dienst – siehe QR-Code – nutzen. Sollte der Hundehalter innerhalb von Luckenwalde umziehen, so ist dieser verpflichtet, dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Luckenwalde, Kämmerei, Abteilung Steuern anzuzeigen.



Die Hundesteuermarke, welche Ihnen durch die Abteilung Steuern nach Anmeldung eines Hundes ausgehändigt bzw. zugesandt wird, muss am Hund sichtbar befestigt sein. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag gegen Erstattung der Kosten 3,70 € eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt



Eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung kann auf Antrag gewährt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese entnehmen Sie der Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde.

Nach § 8 Absatz 3 Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.11.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung kann die Hundesteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag auf Antrag bis 30. September des vorangehenden Kalenderjahres entrichtet werden.

Die Stadt Luckenwalde, Abteilung Steuern verweist ausdrücklich auf die Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.11.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung. Die Hundesteuersatzung kann jederzeit auf <https://www.luckenwalde.de/ortsrecht> eingesehen werden.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Führen von Hunden

Außerhalb des befriedeten Besitztums hat Ihr Hund Name und Anschrift des Hundehalters sowie die Steuermarke am Halsband zu tragen.

Leinenpflicht

Hunde dürfen im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg sowie auf den Fahrradstreifen (einschließlich Skaterbahn) nur angeleint geführt werden.

Mitnahmeverbot

Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätze, auf Liegewiesen, in Badestellen sowie an als solche gekennzeichneten öffentlichen Badestellen, in Stadien und auf Sportplätzen mitgenommen werden. Das Mitführen von Hunden, ausgenommen von Blindenhunden, auf dem Wochenmarkt ist ebenfalls nicht erlaubt.

Entfernen von Verunreinigungen

Hundekot ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Vergessen Sie daher nicht, eine Tüte für die Entsorgung mitzunehmen.

Hundegebell

Hunde sind so zu halten, dass niemand durch Hundegebell mehr als nur geringfügig belästigt wird.

Bei Verstoß droht ein Verwarngeld, darüber hinaus kann im Einzelfall ein Bußgeld bis zu 50.000 € verhängt werden.

Es ist Ihre Stadt ...
... und es ist Ihr Geld!